

**Richtlinie des Präsidenten des Oberlandesgerichts
zur Genehmigung von Sonderurlaub für eine Fortbildungsreise einer Arbeitsgemein-
schaft für Rechtsreferendare
vom 28. November 2023**

1. Für eine Fortbildungsreise der Arbeitsgemeinschaft (sog. AG-Fahrt) kann gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsUrlMuEltVO Sonderurlaub von bis zu fünf Tagen unter Belassung der Bezüge gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
2. Der Sonderurlaub ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Reiseantritt auf dem Dienstweg beim Präsidenten des Oberlandesgerichts zu beantragen.
3. Eine Fortbildungsreise der Arbeitsgemeinschaft liegt nur dann vor, wenn
 - der überwiegende Teil der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare einer Arbeitsgemeinschaft an ihr teilnimmt;
 - die juristische Fortbildung der Referendarinnen und Referendare den Schwerpunkt der Reise bildet.

Dazu muss jeder Tag des Sonderurlaubs (mit Ausnahme des An- und Abreisetages) im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit überwiegend der juristischen Fortbildung durch ein das Ausbildungsangebot des Vorbereitungsdienstes ergänzendes Programm dienen. Jeden Tag sollen ein bis zwei Veranstaltungen mit juristischem Bezug besucht werden. Wenn nur eine Veranstaltung am Tag stattfindet, sollte diese einen Zeitumfang von circa vier Stunden einnehmen und zusätzlich eine Stunde für das Selbststudium aufgebracht werden. Dies ist bei Beantragung des Sonderurlaubs durch Vorlage eines entsprechenden Reiseprogramms und unter Beifügung einer von allen an der Reise beteiligten Referendarinnen und Referendaren unterschriebenen Teilnahmeliste darzulegen. Programmänderungen sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unverzüglich mitzuteilen.

4. Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden ist bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Reise ein von den Reiseteilnehmerinnen und Reiseteilnehmern autorisierter Erfahrungsbericht vorzulegen.
5. Im Übrigen kann für eine zweite AG-Fahrt im zweiten Ausbildungsjahr Sonderurlaub von bis zu drei Tagen unter Belassung der Bezüge gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die unter Ziffer 3 genannten Kriterien erfüllt sind und die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Stammdienststelle der Fortbildungsreise zustimmt.